

5.19 Ergänzende Richtlinien Werbung, Kennzeichnung, Vertrieb

- a) Für geplante Produktetiketten, Werbeschriften, Zeitungsanzeigen und alle sonstigen Werbemittel und Werbeträger mit Aussage über Demeter-Produkte bzw. die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise muss der Markennutzungsberechtigte zuerst die Stellungnahme und Genehmigung und Freigabe von Demeter Österreich einholen. Dies muss aus Kostengründen bereits im Entwurfsstadium geschehen.
- b) Der Hof/Betrieb darf die Auslobung Demeter in Prospekten und Medien sowie auf sonstigen Werbeträgern dann in Anspruch nehmen, wenn der Hof und seine Produkte laut Urkunde Demeter-anerkannt sind.
- c) Die Auslobung als anerkannter Demeter-Betrieb durch Hoftafel und Hofprospekt ist auch erlaubt, wenn überwiegend landwirtschaftliche Urprodukte an einen Be- und Verarbeitungsbetrieb verkauft werden, welcher nicht Demeter zertifiziert ist
- d) Im Hinblick auf Glaubwürdigkeit, Transparenz und Konsumentensicherheit ist in Medienbeiträgen darauf hinzuweisen, dass nur oder auch Demeter-Produkte im Sortiment geführt werden. Abweichungen davon müssen im Zusammenhang mit dem Landwirtevertrag gesondert laufend aktuell beschrieben werden.
- e) „Altbestände“ an lange lagerfähigen Waren und dazugehörige Etiketten sind vor der Erstanerkennung zu erheben und im Zusammenhang mit dem Landwirtevertrag anzumerken und die weitere Verwendung ist dann erlaubt, wenn ein Hinweis an den Gebinden angebracht wird, der die „Historische Qualität“ beschreibt; das heißt Demeter darf keinesfalls erwähnt werden.
- f) Produkte die auf Grund ihrer Herkunft, Beschaffenheit oder Verarbeitung nicht mit „Demeter“ gekennzeichnet werden wollen bzw. können, dürfen vom Markennutzungsberechtigten nur vermarktet werden, wenn sie deutlich anders und unverwechselbar gekennzeichnet sind und keinerlei Hinweis auf die Wortbildmarke „Demeter“ und den Hofnamen in Verbindung mit Demeter am gesamten Gebinde aufweisen.

Nicht erlaubt: z.B. Eier aus ökologischer Haltung vom Demeterhof Mustermaxl

Erlaubt: z.B. Eier aus ökologischer Haltung vom Hof Mustermaxl

Diese Produkte sind im Zusammenhang mit dem Landwirtevertrag jeweils aktuell anzuführen.

g) Auf den einschlägigen Warenbegleitpapiere/Transportdokumenten ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn es sich Demeterware handelt, dass es sich um Demeterware handelt

h) Die Ausführung oder Verwendung, auch die Verwendung von bereits in Gebrauch stehenden Etiketten, Werbemittel und Werbeträgern, kann durch Demeter Österreich untersagt werden, wenn diese nicht vorab genehmigt wurden und den vorgesehen Ausführungen der Richtlinie „Kennzeichnung Werbung und Vertrieb“ entsprechen. Aus dieser Untersagung kann der Markennutzungsberechtigte keine Schadensersatzansprüche gegenüber Demeter Österreich geltend machen.

i) Besteht kein Vertragsverhältnis zwischen einem österreichischen Hof oder österreichischen Unternehmen und Demeter Österreich so ist es zu unterlassen, die Wortbildmarke „Demeter“ und damit in Verbindung zu bringende Wortverbindungen sowie auch andere und ähnliche Wortverbindungen zur Kennzeichnung seiner Produkte zu verwenden. Ebenso ist die Auslobung des Hofes oder Unternehmens als solches zu unterlassen.

Im Übrigen sind die Vertriebsgrundsätze des jeweiligen Landes, in dem die Produkte verkauft werden, einzuhalten da diese ein wesentlicher Bestandteil im Sinne des Qualitätsstrebens der Wortbildmarke Demeter sind.